

Das »Pappelwäldchen bei Nieuport«, das »Gehöft bei Dixmuiden«, — wie mögen diese friedvoll idyllischen Ruheplätze heute aussehen! An Stelle der weißbehaupten Kirchgängerinnen, die über die Brücken des ehemals so stillen Dixmuiden schleichen, setzt unsere Phantasie — so schreibt die »Kunstchronik« — die Kolonnen unserer Feldgrauen. Wenn es wahr ist, was englische Zeitungen berichten, daß gerade die Städtchen und Dörfer an der französisch-belgischen Grenze nur noch Trümmerhaufen sind — der Kunstfreund denkt mit besonderer Besorgnis an Furnes —, so kommen den Landschaftsbildern Eugen Kampfs bereits heute historische Werte zu.

Der Ortsverein der Buchhändler in Hannover-Vinden hält am Montag, den 7. Dezember abends, pünktlich 9 Uhr eine Versammlung im Brauergildehaus ab. Die Tagesordnung setzt sich aus nachstehenden Punkten zusammen: 1. Die Weihnachtsprämien der hiesigen Tageszeitung und unsere Gegenmaßregeln. — 2. Amtliche Auskunft des Bezirkskommandos über Kartenvertrieb und -Verkauf. — 3. Verschiedenes. (Weihnachtspropaganda usw.) — Gäste sind nach vorheriger Anmeldung beim Vorsitzenden (E. Wendebourg) willkommen.

Die militärische Vorbereitung der Jugend an den Fortbildungsschulen beschäftigte dieser Tage Vertreter der Berliner städtischen Behörden und der beteiligten Körperschaften. Außer mehreren Stadträten und Stadtverordneten sowie dem Direktor des Berliner Fortbildungsschulwesens, Dr. Grundscheid, nahmen die Vertreter der Handelskammer, der Ältesten der Kaufmannschaft und der Handwerkskammer zu Berlin an der Beratung teil. Nach längerer Erörterung wurde folgender Vorschlag angenommen:

Statt wie bisher 6 Stunden, sollen künftighin 4 Stunden theoretischer Unterricht erteilt und 4 Stunden für die militärischen Übungen freigestellt werden in der Weise, daß in den Fällen, wo 6 Stunden nacheinander gegeben werden, die ersten 4 Stunden auf die militärischen Übungen und die übrigbleibenden 2 Stunden auf theoretischen Unterricht verwendet werden. Für die ausgefallenen 4 Stunden geben die Lehrmeister an einem Wochenabend weitere 2 Stunden von 6 bis 8 Uhr für theoretischen Unterricht frei. Außerdem sollen Sonntags Geländeübungen, Märsche usw., auch ein kleiner Feldgottesdienst stattfinden, 47 Lehrer haben ihre Dienste für die militärische Jugendvorbereitung zur Verfügung gestellt. 2500 Handwerkslehrlinge haben sich zu den Übungen gemeldet. In 9 Schulbezirken sind besondere Kompagnien gebildet worden.

Der Berliner Innungsausschuß hat dieser Regelung bereits zugestimmt, und auch der Vorstand der Berliner Handwerkskammer erteilte ihr seine Zustimmung.

sk. **Serichtliches Einschreiten gegen Wigblätter wegen eines unzulässigen Pariser Inserats.** Urteil des Reichsgerichts vom 1. Dezember 1914. (Nachdruck verboten.) — Im objektiven Strafverfahren gemäß §§ 41, 42 StGB. hat das Landgericht Berlin II auf Antrag der Staatsanwaltschaft am 9. Juli 1914 auf Grund von § 184, I, StGB. (Ankündigung und Anpreisung unzüchtiger Schriften und Abbildungen) die Unbrauchbarmachung von Nummern der Wigblätter »Nagels lustige Welt« und »Der Dorfbarbier« verfügt, soweit sie folgendes Inserat enthielten: »Kuriositäten! Deutsche, Franz. und Engl. Bücher. Künstl. Photos. Auswahlendung gegen 10.20 Mk. Tichon, Poste Restante, Paris«.

Auf dieses Inserat hin hatte man polizeilicherseits eine Sendung bestellt und neben Büchern mit schlüpfrigen Geschichten mehrere Photographien erhalten, die in grober, zynischer Darstellung Beischlafakte im Bilde zeigten. Nach Auffassung der Strafkammer sind also die Schriften und Abbildungen, die das Inserat ankündigte, geeignet, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl normaler Menschen in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen, und somit unzüchtigen Inhalts. Eine strafbare Ankündigung liegt nach der Rechtsprechung nur dann vor, wenn die Eigenart der angekündigten Gegenstände aus Form und Inhalt des Inserats selbst zu ersehen ist. Die Strafkammer hält dies hier für gegeben, da nach ihrer Überzeugung jeder Leser, der eine gewisse Lebenserfahrung hat, aus dem Inserat entnehmen muß, daß hier unzüchtige Darstellungen zum Kauf angeboten werden. Der Sinn und Zweck der Ankündigung ergibt sich daraus, daß sie in Wigblättern unter der vielversprechenden Überschrift »Kuriositäten!« erschien und sich trotz des hohen Preises der Sendung jeder näheren Beschreibung ihres Umfangs und Inhalts enthielt. Wirkliche reelle Bücher und Bilder, sagt das Gericht, preist man für gewöhnlich in anderer, weniger mißverständlicher Weise an, als in der hier von der Pariser Verlagsfirma gewählten Inseratform. Es wurde daher eine

strafbare Ankündigung nach § 184, I, StGB. für festgestellt erachtet und im rein objektiven Verfahren dagegen eingeschritten, da der Pariser Inserent der deutschen Strafverfolgung entzogen und dem Redakteur, Verleger und Drucker der Blätter kein persönliches Verschulden nachzuweisen war.

Gegen die Verfügung über Unbrauchbarmachung legte als Einziehungsinteressent der verantwortliche Redakteur Sch. in Berlin-Friedenau Revision ein, da es an der erforderlichen Erörterung des subjektiven Tatbestandes fehle. Das Reichsgericht verwarf jedoch auf Antrag des Reichsanwalts das Rechtsmittel in folgender Erwägung als unbegründet: Nach §§ 41, 42 StGB. war hier, obwohl kein bestimmter Täter verfolgbar war, das objektive Verfahren zulässig, da es genügt, daß der objektive Inhalt der Schrift strafbar ist, indem sie die unzulässige Ankündigung enthält, und ferner die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung eines Täters denkbar ist. Beides ist hier der Fall, insbesondere ist nach der tatsächlichen Auslegung des Inserats durch die Strafkammer die Ankündigung unzüchtiger Darstellungen hinreichend festgestellt. (Aktenzeichen 2 D. 881/14.)

Zahlungsausschub in Chile. — Ein Gesetz Nr. 2929 vom 7. September 1914 bestimmt: Einziger Artikel. Für die Begleichung von Zahlungsverpflichtungen, deren Verichtigung in Gold vor dem 1. Aug. 1914 vereinbart ist und welche von diesem Tage bis zum 1. November 1914 fällig geworden sind oder fällig werden, wird ein Ausschub von 60 Tagen gewährt. Der Ausschub wird vom Verfalltage einer jeden Zahlungsverpflichtung ab berechnet mit der Maßgabe, daß der Schuldner für die Dauer des Ausschubs die vereinbarten Vergütungen und beim Mangel einer Vereinbarung die laufenden Zinsen zu erlegen hat. Die Gläubiger können indes die Tilgung der Verpflichtung an ihrem Verfalltag ohne Rücksicht auf den Zahlungsausschub verlangen, wenn sie die Zahlung in gangbarer Münze annehmen mit einem Aufschlag, welcher demjenigen für Handelswechsel auf London mit 90-tägiger Frist entspricht, oder mit dem von der Verwaltung für die Zahlung der Ein- und Ausfuhrzölle festgesetzten Aufschlag. Der Präsident der Republik kann die obige Frist um weitere 30 Tage verlängern, wenn die Zollgefälle weiter in gangbarer Münze bezahlt werden. (Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft, zusammengestellt im Reichsamt des Innern, vom 17. November.)

Wiedereröffnung der deutschen Schule in Antwerpen. — Am 7. Januar 1915 soll die allgemeine deutsche Schule in Antwerpen wieder eröffnet werden. Der Direktor Dr. Bernhard Gaster, der zurzeit in Düsseldorf tätig ist, siedelt im Dezember wieder nach Antwerpen über.

Die Behandlung der Schule durch die Belgier ist während der Kriegszeit nicht schön gewesen, abgesehen von den Beschimpfungen durch die Presse, denen Lehrerkollegium und Direktor ausgesetzt waren. Am Nachmittag des 4. August fand sogar ein Angriff auf die Schule statt, den die Polizei nicht hinderte. Später wurde die Schule durch Gendarmen gründlich untersucht, insbesondere auf drahtlose Telegraphie und Bomben hin. Dabei wurden physikalische Geräte beschädigt und der Funkeninduktor des Physikzimmers fortgenommen. Die Proben von Gold und Silber in der Mineraliensammlung wurden beschlagnahmt. Von Mitte August ab benutzte man die Schule und die Privatwohnung des Direktors als Kaserne, zunächst für die Löwener Garde Civique, dann für die Plütticher Chasseurs. Wahrscheinlich in dieser Zeit wurden die wertvollen Büsten Wilhelms I., Friedrichs III., Wilhelms II., Bismarcks, Moltkes, Goethes und Schillers zertrümmert. — Die Büsten Leopolds II. und Alberts I. sind erhalten geblieben. Nach der Übergabe von Antwerpen wurden dann Schule und Direktorenwohnung als Asyl für die arme Bevölkerung aus den Dörfern der Umgebung benutzt, deren Häuser durch die Beschlebung oder durch Feuer zerstört waren. Nun soll die so schwer geschädigte Schule, die bereits seit 74 Jahren besteht, wieder eröffnet werden. Die Verhandlungen über den Austausch von deutschen und französischen Schülern und Schülerinnen sind zumeist glücklich erledigt.

Personalmeldungen.

Gefallen:

bei den Kämpfen in Flandern Herr Peter Boos aus Trier, Gefreiter im 4. Seebataillon, ein treuer Mitarbeiter im Hause J. F. Schreiber in Eplingen a. R.;

ferner am 6. November auf dem östlichen Kriegsschauplatz Herr Max Rahn im Hause Wilhelm Rahn in Stettin, Einjährig-Freiwilliger im Füsilier-Regiment Nr. 34.